

Nutzungsordnung der Schülerbücherei der Gesamtschule Halle (Westf.)



§ 1 Allgemeines

1. Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Gesamtschule Halle (Westf.). Deshalb gilt hier die Schulordnung.
2. Jede Schülerin, jeder Schüler und jede Lehrkraft der Gesamtschule Halle (Westf.) ist berechtigt die Bibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich. Ausleihen sind ebenfalls kostenfrei.
4. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt die Benutzerin / der Benutzer diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Schulbibliothek ist regelmäßig von montags, mittwochs und donnerstags von 13:00 bis 13:30 Uhr geöffnet.
2. In den nordrhein-westfälischen Schulferien ist die Bibliothek geschlossen.
3. Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. In der Schülerbücherei erhalten Schüler/innen ein Formular, um sich für die Nutzung der Buchausleihe anzumelden.
2. Mit ihrer Unterschrift geben sie ihr Einverständnis, dass die für die Abwicklung der Ausleihe erforderlichen Daten von der Schulverwaltung übernommen werden und nur für diesen Zweck elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
Außerdem verpflichten sie sich Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für verlorene bzw. unbrauchbar beschädigte Bücher und andere Medien zu leisten.
3. Für Minderjährige Schüler/innen gilt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

§ 4 Benutzerausweis

1. Der Schülerschein der Gesamtschule Halle (Westf.) gilt gleichzeitig als Leserausweis.
2. Die Ausleihe von Büchern und anderer Medien ist nur mit einem gültigen Schülerschein zulässig.
3. Der Schülerschein ist nicht übertragbar. Für Schaden, der durch Missbrauch des Schülerscheines entsteht, haftet der/die Schüler/in bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter.
4. Für die Ausstellung eines neuen Schülerscheines als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder zerstörten wird im Sekretariat eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Schülerscheines können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für allgemeine Bücher 4 Wochen, andere Medien 2 Wochen.
3. Die Leihfrist kann zweimal jeweils um 4 bzw. um 2 Wochen verlängert werden, falls keine Reservierung vorliegt.
4. Es können gleichzeitig maximal 3 Medien entliehen werden.

5. Bücher und andere Medien, die zum Informations- bzw. Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen ausschließlich in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

6. Für ausgeliehene Bücher und andere Medien kann eine Reservierung vorgenommen werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden von der Schülerbücherei Mahngebühren entsprechend nachfolgender Übersicht erhoben.

Ab dem 7. Tag – 0,50€ je ausgeliehenem Medium

Ab dem 14. Tag – 1,00€ je ausgeliehenem Medium

Ab dem 21. Tag – 1,50€ je ausgeliehenem Medium

2. Bei Überschreitung der Leihfrist wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Dies ist ein Service der Schülerbücherei und keine Voraussetzung zum Erheben von Mahngebühren.

3. Nach mehrmaliger erfolgloser Erinnerung wird der Verlust des Medium/der Medien unterstellt und diese gemäß § 3 Abs. 2 in Rechnung gestellt.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer / der Benutzerin auf offen sichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

3. Verlust oder Beschädigung der Bücher und Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8 Schadenersatz

1. Bei Verlust oder unbrauchbarer Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert des Buches oder Mediums zu bezahlen.

In Einzelfällen entscheidet die Bibliothek, ob ein Ersatzbuch als Schadenausgleich in Frage kommt.

2. Im Falle von ausstehenden Schadenersatzforderungen kann die Bibliothek entscheiden, dem Nutzer weitere Ausleihen zu untersagen, bis alle offenen Beträge beglichen worden sind.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

2. Es gilt die Schulordnung der Gesamtschule Halle (Westf.).

3. Die Bücherei ist ein Raum der Stille. Unterhaltungen sollten im Flüsterton geführt werden.

4. In den Pausen kann die Bücherei nur zur Abgabe und Ausleihe von Büchern und anderen Medien genutzt werden.

7. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.